

## Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
<b>Betriebsausschuss Umweltbetrieb</b>	06.11.2013	öffentlich
<b>Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz</b>	12.11.2013	öffentlich
<b>Finanz- und Personalausschuss</b>	03.12.2013	öffentlich
<b>Rat der Stadt Bielefeld</b>	12.12.2013	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

### **37. Änderungssatzung zur Satzung über die Kostendeckung der Grundstücksentwässerung und der Abwasseruntersuchungen in der Stadt Bielefeld vom 22. November 1973 (KdS Grundstücksentwässerung)**

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Beschlussvorschlag:

- 1. Der Rat der Stadt Bielefeld beschließt die 37. Änderungssatzung zur Satzung über die Kostendeckung der Grundstücksentwässerung und der Abwasseruntersuchungen in der Stadt Bielefeld vom 22. November 1973 (KdS Grundstücksentwässerung) gemäß Anlage I.**
- 2. Die Gebührensätze, die in der Ratssitzung am 16. Dez. 2010 auf der Grundlage der 32. Nachtragssatzung zur KdS Grundstücksentwässerung vom 22. November 1973 für Schmutz- und Regenwasser, sowie die Einleitung von Schmutzwasser ohne Nachbehandlung in der Kläranlage nach § 2a beschlossen worden sind, gelten für den Veranlagungszeitraum 2014 unverändert fort.**

Begründung:

#### **Grundsätzliches**

Nach § 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) soll das veranschlagte Gebührenaufkommen die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung oder Anlage nicht übersteigen und in der Regel decken.

Aufgrund einer Gesetzesänderung sind gem. § 6 Abs. 2 des KAG Kostenüber- und -unterdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen (bisher 3 Jahre).

Für die Abrechnungsjahre bis einschließlich 2011 gilt jedoch noch die bisherige Regelung, dass bei Kostenüber- und -unterdeckungen diese innerhalb von 3 Jahren auszugleichen sind.

#### **Kalkulation 2014**

Diesem vom Gesetzgeber vorgegebenen Prinzip wird durch Entnahme aus der Gebührenausgleichsrücklage in Gesamthöhe von 2.014.500,00 € entsprochen. Dies beinhaltet zunächst eine Pflichtentnahme in Höhe von 566.645 € gem. § 6 Abs. 2 (KAG). Die darüber hinausgehende Entnahme in Höhe von 1.447.855,00 € hält die

Gebührensätze für 2014 konstant.

Die Positionen für Kosten und Erlöse weisen vergleichsweise geringfügige Veränderungen gegenüber 2013 auf.

Bei der Berechnung der Einführungsmenge für Schmutzwasser wird gegenüber dem Vorjahr erneut mit einer Steigerung gerechnet.

In der Gebührenbedarfsberechnung Regenwasser für das Jahr 2014 werden erstmalig die ausgewiesenen zu entwässernden öffentlichen Flächen um 108 514 m<sup>2</sup> reduziert. Die von Bodelschwingschen Stiftungen Bethel (vBS) erhalten 2014 vom Amt für Verkehr eine Refinanzierung der anfallenden Kosten für die Straßenentwässerung der öffentlichen Straßen, da

die Entwässerung über Bethel-eigene Kanäle erfolgt. Bei den derzeit gültigen Gebührensätzen bedeutet dies für das Jahr 2014 eine Minderzuweisung in Höhe von 92.236 €.

Fazit:

Die Gebühren betragen unverändert seit 2011 für

- Schmutzwasser 3,20 €/cbm,
- Niederschlagswasser 8,50 €/10 qm,
- Einleitung von Schmutzwasser ohne Nachbehandlung in der Kläranlage nach § 2a 1,42 €/cbm.

Die Gebührenrechnung ist aus der Anlage II ersichtlich, während die Anlage III eine Gegenüberstellung der Jahre 2013 / 2014 dargestellt.

Der § 10 Abs.2 der KdS Grundstücksentwässerung, der den Stundensatz für Abwasserkontrollen beinhaltet, ist aufgrund einer neu vorgenommenen Kalkulation zu ändern.

Der Stundensatz wird von bisher 50,91 € auf 53,73 € erhöht.

Die Anpassung ist insbesondere auf erhöhte Personalkosten aufgrund von Tarifsteigerungen zurückzuführen.

#### **Änderung des Satzungstextes**

Mit Beschluss des Rates vom 26.05.2011 ist seit dem Jahr 2012 erstmals eine verursachungsgerechte Gebühr für die Einleitung von Drainagewasser in die Mischwasserkanalisation erhoben worden.

Aus Gründen der Rechtsicherheit ist eine Überarbeitung des § 2 Abs. 4 und 6 notwendig geworden.

Ebenso ist bei den §§ 4 und 9 eine textliche Anpassung erforderlich.

Hinweis:

Der Beschlussvorlage ist eine Synopse (Anlage IV) beigefügt.

Beigeordnete

**Anja Ritschel**

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.